

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen der Stadt Schmalleberg (Friedhofsgebührensatzung) in der aktuell geltenden Fassung

**§ 1
Höhe der Gebühr**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtung im Stadtteil Schmalleberg, werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

I. Erwerb von Nutzungsrechten	
1.) für ein Wahlgrab – Personen über 5 Jahren – je Stelle	1.252,00 €
2.) für ein Reihengrab – Personen über 5 Jahren -	939,00 €
3.) für ein Reihengrab – Personen unter 5 Jahren -	469,00 €
4.) für eine Urnenwahlkammer – je Stelle (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.252,00 €
5.) für eine Urnenreihenkammer -1 Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	939,00 €
II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern - Personen über 5 Jahren – je Stelle und Jahr	31,00 €
IIa. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlkammern - je Kammer und Jahr	31,00 €
III. Benutzung der Leichenkammer	
1.) bis zur Bestattung	105,00 €
2.) vorübergehende Benutzung der Leichenkammer je Tag (max. 2 Tage)	35,00 €
IV. Benutzung der Friedhofskapelle	255,00 €
V. Grabbereitung und Zufüllen des Grabes einschl. Aufbewahrung und Überführung des Sarges mit Transportwagen von der Friedhofskapelle bis zum Grab bei	
1.) Personen über 5 Jahren	462,00 €
2.) Kinder unter 5 Jahren	376,00 €
3.) Urnen	310,00 €
Va. Bestattung in einer Urnenkammer	50,00 €
VI. Umbettungen	
1.) für die Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofes) bei	
a.) Personen über 5 Jahren	1.407,00 €
b.) Kinder unter 5 Jahren	1.386,00 €
2.) für die Umbettung einer Urne	930,00 €
3.) aus einer Urnenkammer	50,00 €

VII. Ausgrabungen

- | | |
|---|----------|
| 1.) für die Ausgrabung einer Leiche bei | |
| a.) Personen über 5 Jahren | 924,00 € |
| b.) Kinder unter 5 Jahren | 752,00 € |
| 2.) für die Ausgrabung einer Urne | 620,00 € |

- | | |
|--|---------|
| VIII. Ausgleichsgebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr (berechnet auf die Restlaufzeit bis zum Ende der Ruhrzeit) | 38,00 € |
|--|---------|

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtung der Friedhöfe oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistungen im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 3

Die in § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für alle Bestattungsfälle.

§ 4

- (1) Bei Bestattungen von Ehrenbürgern und Ordensschwestern der Stadt Schmallingenberg wird keine Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erhoben.
- (2) Über Anträge auf einen völligen oder teilweisen Erlass der Gebühren im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 5

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Betreibung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.